

Vereinssatzung

„Zukunfts-Energie-Netzwerk St. Wendeler Land e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zukunfts-Energie-Netzwerk St. Wendeler Land e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Wendel eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die Klimaschutzziele der Bundesregierung sowie der saarländischen Landesregierung voranzutreiben. Darüber hinaus soll sich bis 2050 die Region bilanziell CO₂-Neutral darstellen. Hierzu wurde das Leitbild „Null Emission durch ländlichen Energiemix für den Landkreis St. Wendel“ durch den Kreistag und alle Gemeinderäte beschlossen. Ein wesentlicher Aspekt ist die besondere Berücksichtigung von Akzeptanz und Teilhabe durch die örtliche Bevölkerung. Dabei gilt es, neue Wege zu wählen, um die Energieversorgung mit regenerativen Energien kontinuierlich zu steigern, sowie einen Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung zu leisten.

Erste Schwerpunkte sind:

1. Senkung des CO₂-Ausstoßes
2. Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien sowie der regionalen Wertschöpfung, insbesondere auch durch Projekte in kommunaler Trägerschaft.
3. Förderung von Teilhabe und Akzeptanz Erneuerbarer Energien sowie der regionalen Identität

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Sensibilisierung, Beratung, Kommunikation und Information;
- Förderung von regenerativen Energien, von Energieeffizienz und Energieeinsparung;
- Durchführung von Projekten zum effizienten und nachhaltigen Umgang mit Energie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aber auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und natürliche Personen sein.

Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet, so scheidet das betreffende Mitglied mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus dem Verein aus.

Soweit Privatpersonen als Mitglied aufgenommen sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung bzw. bei Betrieben mit der Betriebsaufgabe.

2. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied 6 Monate in Zahlungsverzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen, die Satzung und den Vereinszweck, so kann es durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit gegeben werden, von der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich angehört zu werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss und eine Begründung hierfür teilt der Vorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich mit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Einbringung von Themen zu Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekten.
 - Entscheidung über die Aufnahme von Darlehensverbindlichkeiten.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können geheim oder durch Akklamation erfolgen; auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthält und den Tagungsverlauf im Wesentlichen wiedergibt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Es kann auf Wunsch von Vereins-, Beirats- und Fachgruppenmitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachem Brief oder elektronischer Post an die letzte bekannte Anschrift zu senden. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorsitzenden,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,
- Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder dem Verein,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung durch den Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen.
 - einem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - einem Schatzmeister
 - einem Geschäftsführer
 - einem Schriftführer
 - mindestens zwei Beisitzern
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt, die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden. Daneben ist der Vorstand im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit befugt, dem Geschäftsführer widerruflich für die von diesem durchzuführenden Tätigkeiten die erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.
4. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere die:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und ihrer Tagesordnungen
 - Einladung zu Mitgliederversammlungen
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans
 - Kontrolle der Einhaltung der Nutzungskriterien für das Vereinslogo
 - Entscheidung über die Unterstützung von und Kooperation mit Vereinsmitgliedern oder Dritten bei deren Aktivitäten im Sinne der Vereinssatzung durch den Verein.
 - Einrichtung von Fachgruppen
5. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Für die Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale im Sinne des § Nr. 26a EStG) gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 11 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Absprache mit dem Vorstand. Insbesondere nimmt er die Koordinationsstelle des Netzwerks ein.

§ 12 Fachgruppen

Fachgruppen werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingerichtet. Fachgruppen sind temporäre Einrichtungen des Vereins.

Fachgruppen beschäftigen sich im Rahmen des Vereinszwecks mit definierten Fragestellungen. Gegenüber dem Vorstand haben sie ein Vorschlagsrecht.

Vereinsmitglieder können auf Wunsch Mitglieder von Fachgruppen werden. Auch Nichtvereinsmitglieder können Mitglieder von Fachgruppen werden.

§ 13 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einlagen der Mitglieder und anderer Förderer
 - c) Spenden
 - d) Fördermittel
 - f) Sonstige Zuwendungen.
2. Zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes können Rücklagen in der steuerlich zulässigen Höhe gebildet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend, so ist nach Ablauf von vier Wochen zu einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, in der dann $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen können. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis St. Wendel, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Umweltschutzes zu verwenden hat.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Der Verein wird mit Wirkung vom 25. Oktober 2011 gegründet.
2. Die Satzung tritt mit der Gründung in Kraft.
3. Sofern zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig vom Finanzamt oder vom Amtsgericht Änderungen verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.
Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Mitgliedern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Im Sinne dieser Satzung schließen männliche Bezeichnungen weibliche mit ein.

St. Wendel, 19. November 2012